



Änderung der Gesellschaftsverträge der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH, an denen die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsverträge zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen der als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwürfe im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese die Vertragsentwürfe nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG in den Gesellschafterversammlungen der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit einem Anteil von 66 Prozent mittelbar an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beteiligt. Die übrigen 34 Prozent befinden sich im Besitz der Westenergie AG. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wiederum ist mit einem Anteil von 33,33 Prozent an der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG beteiligt. Die übrigen Anteile befinden sich zu jeweils 33,33 Prozent im Besitz der Stadtwerke Soest GmbH sowie der Stadtwerke Arnsberg GmbH. Die Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG hält zu 100 Prozent die Anteile an der Servicewerke Verwaltungs-GmbH. Die Stadt Beckum ist somit mittelbar sowohl an der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG als auch an der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG sowie der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH sind wegen der Umsetzung der Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse erforderlich, aber auch wegen der gesetzlich vorgegebenen Entflechtung zwischen Netz- und Ladepunktbetreibern.

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurden unter anderem die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergeben sich Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 – Änderungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen nach dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen – sowie Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist nunmehr durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG zukünftig nur alle 3 Jahre geprüft werden. Ein Lagebericht muss nicht aufgestellt werden, allerdings ein Geschäftsbericht. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung entfällt. Der Jahresabschluss der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH muss zukünftig nicht mehr geprüft werden. Es muss kein Lagebericht und auch kein Geschäftsbericht erstellt werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung entfällt.

Eine weitere erforderliche Änderung der Gesellschaftsverträge ergibt sich daraus, dass das Europäische Parlament eine Entflechtung zwischen Netz- und Ladepunktbetreibern beschlossen hat. Die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU wurde im deutschen Recht im § 7c Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) umgesetzt. Gemäß § 7c Absatz 1 EnWG ist es Betreiberinnen und Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen nicht gestattet, Eigentümerin oder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile zu sein oder diese Ladepunkte zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben, mit Ausnahme der Fälle, in denen Verteilnetzbetreiberinnen oder Verteilernetzbetreiber Eigentümerin oder Eigentümer ausschließlich für den Eigengebrauch bestimmter privater Ladepunkte sind.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist eine integrierte Energieversorgerin und Betreiberin des örtlichen Elektrizitätsverteilernetzes. Darüber hinaus betreibt die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG örtliche Ladepunkte für Elektromobile. Gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 Absatz 34 EnWG ist der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG der Betrieb der Ladepunkte ab dem 01.01.2025 nicht mehr erlaubt. Somit muss eine Übertragung der Ladepunkte auf eine andere Gesellschaft erfolgen, um den Weiterbetrieb der bestehenden Ladepunkte der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zu ermöglichen.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG hat verschiedene Optionen geprüft, zum Beispiel die Gründung einer neuen Gesellschaft oder die Nutzung vorhandener Strukturen. Im Ergebnis sollen die vorhandenen Strukturen bei der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG genutzt werden, um Bürokratie und Verwaltungskosten gering zu halten und gleichzeitig die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Bilanziell werden die bestehenden Ladepunkte der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG disquotale und unentgeltlich mit ihrem Wert in die freie Kapitalrücklage der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG eingelegt. Die Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG wird zukünftig die Ladepunkte betreiben beziehungsweise vermarkten. Die Autostromkundinnen und Autostromkunden verbleiben bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Hierbei handelt es sich um Kundinnen und Kunden, die ihr Elektromobil zu Hause laden und hierfür einen gesonderten Tarif in Anspruch nehmen. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird auch zukünftig Autostrom anbieten.

Die Beteiligungsverhältnisse verändern sich durch die Einlage der Ladepunkte in die Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG nicht. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG bleibt mit einem Anteil von 33,33 Prozent an der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG beteiligt. Der Anteil der mittelbaren Beteiligung der Stadt Beckum ändert sich somit ebenfalls nicht.

Die notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages beziehen sich insbesondere auf die Erweiterung des Gegenstands der Gesellschaft sowie die wirtschaftliche Zuordnung der Ladepunkte zu den einlegenden Kommanditisten, sodass Gewinne und Verluste aus den Ladepunkten der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zugeordnet werden. Weiter sind zukünftig Spartenabschlüsse für die Ladepunkte zu erstellen.

Auch die Mitgesellschafterinnen der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG, die Stadtwerke Soest GmbH und die Stadtwerke Arnsberg GmbH, haben zukünftig die Möglichkeit, nach dem gleichen Modell den Wert ihrer Ladepunkte in die Gesellschaft einzulegen. Die Stadtwerke Soest GmbH wird den Wert ihrer Ladepunkte voraussichtlich zum 01.07.2025 in die Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG einlegen.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beiliegenden Entwürfe der Gesellschaftsverträge eingearbeitet und können ebenfalls den als Anlagen 3 und 4 zur Vorlage beigefügten Synopsen entnommen werden. Seitens der betroffenen Gesellschaften wurden die Synopsen (nur) im „Überarbeitungsmodus“ vorgelegt. Aus Sicht der Verwaltung schränkt dies die Nachvollziehbarkeit der Änderungen aber nicht übermäßig ein.

Anzeigeverfahren

Die Änderung der Gesellschaftsverträge muss nach der Entscheidung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Entwürfe der Gesellschaftsverträge wurden der Bezirksregierung Arnsberg für eine erste Sichtung zugesandt. Eine Antwort steht noch aus.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG
- 2 Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH
- 3 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen GmbH & Co. KG
- 4 Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Servicewerke Westfalen Verwaltungs-GmbH